

1977	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1977	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 77	Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige (Anpassungsverordnung 1977 — AnpV 1977) .....	977
24. 6. 77	Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln .....	978

**Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige  
(Anpassungsverordnung 1977 — AnpV 1977)**

Vom 22. Juni 1977

Auf Grund des § 1612 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 5 § 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 29. Juli 1976 verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Unterhaltsrenten für Minderjährige können nach Maßgabe des § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs um zehn vom Hundert erhöht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Verordnung  
zur Einführung von Vordrucken für das  
Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln**

**Vom 24. Juni 1977**

Auf Grund des durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314) eingefügten § 641 t Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung**

(1) Für Vereinfachte Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, werden die in der Anlage 1 dieser Verordnung bestimmten Vordrucke eingeführt. Dies gilt nicht für Verfahren, die auf Antrag des Unterhaltsverpflichteten eingeleitet werden.

(2) Die Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks für den Antrag (Blatt 1) können auf ein besonderes Blatt gesetzt werden; der Hinweis auf der Vorderseite des Vordrucks lautet in diesem Falle „(Bitte beachten Sie die beiliegenden Hinweise)“. Soweit die in Anlage 1 bestimmten Vordrucke zu einem Vordrucksatz (Durchschreibesatz) zusammengefaßt werden, kann der Vordruck für den Antrag (Blatt 1) ohne die Randnummern, ohne den Hinweis auf die Rückseite und ohne die auf der Rückseite vorgesehenen Hinweise für den Antragsteller ausgeführt werden.

§ 2

**Vordrucke für die maschinelle Bearbeitung**

(1) Für Vereinfachte Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, wird der in der Anlage 2 dieser Verordnung bestimmte Antragsvordruck eingeführt. Dies gilt nicht für Verfahren, die auf Antrag des Unterhaltsverpflichteten eingeleitet werden.

(2) Der Vordruck wird als Dreifachsatz (Durchschreibesatz) ausgeführt. Der Antrag ist zusammen mit der ersten Durchschrift bei Gericht einzureichen. Die Hinweise zu dem Vordruck für den Antragsteller können auf die Rückseite der zweiten Durchschrift gesetzt werden. In dem mit den Worten „Verfügung des Gerichts“ überschriebenen Teil des Vordrucks können die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Vermerke vorgedruckt werden.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

An das  
**Amtsgericht**

Plz, Ort

①

②

Antragsgegner

Plz Ort

### Antrag

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

③

Antragsteller/ Minderjährige(r), für den/die Unterhalt zu zahlen ist

Geburtsdatum

1

2

3

4

④

Gesetzlicher Vertreter

⑤

Prozeßbevollmächtigter

⑥

Ich beantrage, im Vereinfachten Verfahren den nachfolgend bezeichneten Vollstreckungstitel

⑦

zuletzt  im Vereinfachten Verfahren — abgeändert durch

⑧

nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en)

(s. auch unten ⑪) abzuändern.

Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente (braucht nicht ausgefüllt zu werden):

⑨

1

2

3

4

⑩

Ich beantrage, die erstattungsfähigen Kosten festzusetzen auf

DM

Ich beantrage, für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht zu bewilligen.

⑪

Falls bei ⑧ eine Anpassungsverordnung nicht bezeichnet ist: Ich beantrage Anpassung nach der zuletzt verkündeten Anpassungsverordnung.

⑫

Ich erkläre, daß ein weiteres Verfahren zur Abänderung des Vollstreckungstitels nicht anhängig ist.

Ich beantrage, eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.

Sollte sich ergeben, daß das oben bezeichnete Gericht nicht zuständig ist, beantrage ich, das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen.

⑬

Den/Die oben bezeichneten Vollstreckungstitel füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift

### Hinweise für den Antragsteller

Der Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren ist an das zuständige Amtsgericht (s. dazu unten zu ①) zu richten. Bitte fordern Sie jedoch, bevor Sie den Antrag stellen, den Unterhaltspflichtigen zunächst auf, sich in einer vollstreckbaren Urkunde (z. B. vor einem Notar oder einem Jugendamt) freiwillig zur Leistung des erhöhten Unterhalts zu verpflichten. Dem Antragsteller könnten sonst **Kostennachteile** entstehen.

Für den Antrag muß der vorliegende Vordruck benutzt werden. Füllen Sie den Vordruck bitte gut lesbar in **Blockschrift** oder mit einer **Schreibmaschine** aus.

Sollten Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, können Sie sich an **jedes** Amtsgericht wenden. Dort wird der Antrag für Sie ausgefüllt.

#### Zu den einzelnen Schreibfeldern

① In diesem Feld bitte das für das Vereinfachte Verfahren **zuständige Gericht** mit Postleitzahl und Ortsangabe bezeichnen. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen **Wohnsitz** hat. Ist der Vollstreckungstitel bereits im Vereinfachten Verfahren durch einen Beschluß abgeändert worden (s. dazu auch unten zu ②), so ist das Amtsgericht **ausschließlich** zuständig, das diesen Beschluß erlassen hat.

② Den **Antragsgegner** bitte so **genau bezeichnen**, daß Verwechslungen ausscheiden: mit **Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort**.

③ In diesem Feld in den Zeilen 1 bis 4 bitte den/die **Minderjährigen**, für den/die Unterhalt zu zahlen ist, mit **Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort** und **Geburtsdatum** bezeichnen. Bei mehr als vier Minderjährigen muß ein zusätzlicher Vordruck ausgefüllt werden.

Im Regelfall ist der Minderjährige zugleich auch der **Antragsteller**.

Ergibt sich jedoch aus dem Vollstreckungstitel, daß die Unterhaltsleistung von einer anderen Person als dem Minderjährigen (z. B. von einem Elternteil) **im eigenen Namen** (also nicht als gesetzlicher Vertreter) für den Minderjährigen geltend zu machen ist, so ist diese Person in der **ersten** (nicht nummerierten) Zeile des Feldes mit **Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl** und **Wohnort** als Antragsteller zu bezeichnen und mit dem Wort „für“ zu der Bezeichnung des Minderjährigen überzuleiten. **Beispiel:**

1	Fischer, Margot, Verdstraße 1, 4760 Werl, für	Geburtsdatum von Hans-Werner
1	Fischer, Hans-Werner, 4760 Werl .....	
2		

④ **Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl** und **Wohnort** des **gesetzlichen Vertreters**. Macht dieser den Unterhalt für den Minderjährigen nicht als gesetzlicher Vertreter, sondern im eigenen Namen geltend (s. dazu vorstehend unter ③), bleibt Feld ④ **unausgefüllt**.

⑤ Sie können einem Dritten, z. B. einem **Rechtsanwalt, Prozeßvollmacht** erteilen, um sich in dem Verfahren vertreten zu lassen. Eine als Prozeßbevollmächtigter bestellte Person, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, muß die Vollmacht dem Antrag beifügen. Ist keine Prozeßvollmacht erteilt, bleibt Feld ⑤ **unausgefüllt**.

⑥ Hier bitte den **Vollstreckungstitel** (*Urteil, Beschluß, Vergleich oder Urkunde*), aus dem sich die **ursprüngliche Zahlungsverpflichtung** ergibt, wie in den unten angeführten Beispielen mit **Datum** und **Geschäftsnummer** bezeichnen. Sie können die Abkürzungen „AG“ für Amtsgericht, „LG“ für Landgericht und „OLG“ für Oberlandesgericht verwenden. Verpflichtungserklärungen, Unterhaltsvereinbarungen u. ä. bitte als Urkunde bezeichnen. **Beispiele:**

- Urteil des AG Krefeld vom 25. 2. 76 - 4 C 346/75 - ,
- Vergleich des LG Bonn vom 14. 10. 75 - 7 R 101/75 - ,
- Urkunde des Jugendamts der Stadt Neuwied vom 18. 5. 76 - E 24-03 - ,
- Urkunde des Notars Dr. Gebauer, Nürnberg, vom 11. 6. 75 - UR.Nr. 1247/75 - ,

Ist die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung in mehreren getrennten Titeln (z. B. in mehreren Teilurteilen) enthalten, bitte sämtliche Titel bezeichnen, aus denen sich die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung ergibt.

⑦ In gleicher Weise wie in den Beispielen vorstehend zu ⑥ ist in Feld ② ein **Titel** (Urteil, Beschluß, Vergleich oder Urkunde) zu bezeichnen, **durch den die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung abgeändert worden ist**, bei mehrmaliger Abänderung jedoch nur der **letzte** Titel. Kreuzen Sie bitte auch das **Kästchen** bei ⑦ an, wenn der Titel im Vereinfachten Verfahren aufgrund einer Anpassungsverordnung ergangen ist.

⑧ Sie brauchen die **Anpassungsverordnung** nicht zu bezeichnen, wenn Sie wünschen, daß der Titel nach der zuletzt verkündeten Verordnung angepaßt werden soll.

Wenn Sie das Anpassungsbegehren auch auf (eine) frühere - nach der letzten Änderung des Titels erlassene - Anpassungsverordnung(en) stützen wollen, tragen Sie nach dem Wort „Anpassungsverordnung(en)“ bitte die **Jahreszahl(en)** auch der früheren Verordnung(en) ein.

⑨ Soweit in diesem Feld keine Angaben gemacht werden, setzt das Gericht den **erhöhten Unterhaltsbetrag**, der sich nach der (den) Anpassungsverordnung(en) ergibt, und den **frühestmöglichen Zeitpunkt** für den **Anpassungsbeginn** ein. Sie brauchen das Feld deshalb nur dann auszufüllen, wenn Sie eine **geringere Erhöhung** verlangen oder wenn Sie die Anpassung erst von einem **späteren** Zeitpunkt an beantragen wollen.

Die Anpassung kann frühestens zum Beginn des vierten Kalendermonats verlangt werden, der auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgt. Geht der Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so kann die Abänderung erst von dem Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht verlangt werden.

⑩ **Erstattungsfähig** sind die **Kosten**, die zur Durchführung des vereinfachten Unterhaltsabänderungsverfahrens **notwendig** waren. Bei **Kleinbeträgen** (z. B. für Porto, Telefon) genügt die Angabe des **Betrages**; sonst bitte die Einzelbeträge auf einem zweifach beizufügenden Blatt erläutern.

⑪ Vgl. oben zu ⑥.

⑫ Können Sie die Erklärung, daß kein anderes (noch nicht abgeschlossenes) Verfahren zur Abänderung der Unterhaltsrente anhängig ist, nicht wahrheitsgemäß abgeben, so ist diese Zeile zu streichen. Der Antrag ist dann allerdings **unzulässig** und müßte vom Gericht zurückgewiesen werden.

⑬ Bitte fügen Sie dem Antrag die in Feld ⑥ und ⑦ bezeichneten Vollstreckungstitel in Ausfertigung bei. Handelt es sich um ein Urteil, so ist dieses grundsätzlich in vollständig abgefaßter Form beizufügen.

# Amtsgericht

Plz. Ort

.....  
 Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
 Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

## Mitteilung

	<b>Auf Antrag von</b>	<b>Geburtsdatum</b>
1		
2		
3		
4		
	Gesetzlicher Vertreter	
	Prozeßbevollmächtigter	
	<b>soll im Vereinfachten Verfahren der nachfolgend bezeichnete Vollstreckungstitel</b>	
	zuletzt <input type="checkbox"/> im Vereinfachten Verfahren — abgeändert durch	
	nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en) abgeändert werden.	
	<b>Es ist beantragt, den monatlichen Betrag und den Beginn der erhöhten Unterhaltsrente wie folgt festzusetzen:</b>	
1		
2		
3		
4		
	Im Antrag wurde erklärt, daß ein anderes Verfahren zur Abänderung des Vollstreckungstitels nicht anhängig ist.	Als erstattungsfähige Kosten wurden angegeben: <span style="float: right;">DM</span>
	<input type="checkbox"/> Für das Verfahren einschl. der Zwangsvollstreckung wurde das Armenrecht beantragt.	Der Antrag ist bei Gericht eingegangen am:

Das Gericht beabsichtigt, den Vollstreckungstitel  antragsgemäß  wie umseitig angegeben abzuändern.  
 Es gibt Ihnen hiermit Gelegenheit, etwaige Einwendungen der nachstehend bezeichneten Art innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Mitteilung geltend zu machen. Sollten Sie sich nicht äußern, ergeht nach Ablauf der Frist der Abänderungsbeschluß. Die Einwendungen können nur berücksichtigt werden, solange der Beschluß nicht verfügt ist.

Sie können im Vereinfachten Verfahren nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, gegen die Höhe des Abänderungsbetrags und gegen den Zeitpunkt der Abänderung erheben.  
 Die Einwendung, daß bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts eine Änderung der Unterhaltsrente ausgeschlossen oder ihre Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf andere Weise geregelt worden ist, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt.  
 Sollten Sie durch Ihr Verhalten keine Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens gegeben haben, so können Sie dies ebenfalls geltend machen. Erkennen Sie in diesem Falle den Anspruch an und teilen Sie dies innerhalb der Frist dem Gericht mit, so fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.

Datum

.....  
 Rechtspfleger

	Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente:
1	
2	
3	
4	

**Amtsgericht**

Plz, Ort

Antragsgegner

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

**Beschluß**

Datum  
des Beschlusses

Geburtsdatum

Auf Antrag von

- 1
- 2
- 3
- 4

Gesetzlicher Vertreter

Prozeßbevollmächtigter

wird im Vereinfachten Verfahren der nachfolgend bezeichnete Vollstreckungstitel

zuletzt —  im Vereinfachten Verfahren — abgeändert durch

nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en)

abgeändert.

Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente werden festgesetzt auf:

- 1
- 2
- 3
- 4

Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt dem/den

Antragsgegner gemäß § 91 ZPO.  Antragsteller(n) gem. §§ 93, 100 ZPO.

Die vom Antragsgegner zu erstatten-  
den Kosten werden festgesetzt auf: DM

Auf das Armenrechtsgesuch  
des/der Antragsteller(s) wird

für das Verfahren einschließlich der Zwangsvoll-  
streckung das Armenrecht bewilligt.

die Bewilligung des Armenrechts  
abgelehnt.

Begründung (sofern erforderlich):

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses  
Beschlusses.

<p><b>Vfg.</b></p> <p>vom .....</p> <p>1. Mitteilung (Blatt 2) dem Antragsgegner <input type="checkbox"/> mit Kostenberech- nung zusenden.</p> <p>2. Wv. 3 Wochen nach Abgang.</p> <p style="text-align: right;">RPfl.</p> <p>Zu 1. ab am:</p>	<p><b>Vfg.</b></p> <p>1. Vorstehenden Beschluß ausfertigen und zustellen:</p> <p>a) Blatt 4 an Antragsgegner/Prozbev. mit <input type="checkbox"/> ZU <input type="checkbox"/> EB;</p> <p>b) Blatt 6 an Antragst.-Vertr./Prozbev. mit <input type="checkbox"/> ZU <input type="checkbox"/> EB.</p> <p>2. Nach Rückkehr der ZU/EB zu 1.a) vollstreckbare Aus- fertigung (Blatt 5) an Antragsteller</p> <p><input type="checkbox"/> z. Hd. des ges. Vertr. <input type="checkbox"/> z. Hd. des Prozeßbev. erteilen; Titel beifügen.</p> <p>3. Kosten.</p> <p>4. Weglegen.</p> <p style="text-align: right;">RPfl.</p> <p>Zu 1.a) und b) ab am:      Vollstr. Ausf. wie verfügt erteilt am:</p> <p style="text-align: right;">UrkB. d. GeschSt.</p>
--	--

Rechtspfleger

### Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen diesen Beschluß ist der Rechtsbehelf der **befristeten Erinnerung** gegeben. **Die Erinnerung muß spätestens zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, eingegangen sein.**

Die Erinnerung kann schriftlich eingelegt oder mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Geschieht dies vor einem anderen Amtsgericht als dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, so ist zu beachten, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Niederschrift über die Erinnerung gleichfalls spätestens zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei dem Amtsgericht eingegangen sein muß, das den Beschluß erlassen hat.

Hilft das Amtsgericht der Erinnerung nicht ab, so wird diese als sofortige Beschwerde behandelt und dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der befristeten Erinnerung kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien.

II. Der Einwand,

- daß die Festsetzung des Unterhalts durch diesen Beschluß wesentlich von dem Betrag abweiche, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt,

- daß die Parteien über die Anpassung des Unterhalts eine abweichende Vereinbarung getroffen hätten,

kann nur durch Erhebung einer **Klage auf Abänderung des im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses** geltend gemacht werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts zu erklären. Die Klageschrift oder die Niederschrift muß **binnen eines Monats** ab Zustellung des Beschlusses beim **zuständigen** Amtsgericht **eingegangen** sein. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, soll eine für die Zustellung an den Gegner bestimmte Abschrift beigelegt werden.



**Amtsgericht**

Plz, Ort

.....  
 Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
 Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

**Beschluß**

.....  
 Datum  
 des Beschlusses

	Auf Antrag von	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
	Gesetzlicher Vertreter	
	Prozeßbevollmächtigter	
	wird im Vereinfachten Verfahren der nachfolgend bezeichnete Vollstreckungstitel	
	zuletzt — <input type="checkbox"/> im Vereinfachten Verfahren — abgeändert durch	
	nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en) abgeändert.	
	Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente werden festgesetzt auf:	
1		
2		
3		
4		
	Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt dem/den	Die vom Antragsgegner zu erstatten- den Kosten werden festgesetzt auf: DM
	<input type="checkbox"/> Antragsgegner gemäß § 91 ZPO, <input type="checkbox"/> Antragsteller(n) gem. §§ 93, 100 ZPO.	
	<input type="checkbox"/> Auf das Armenrechtsgesuch des/der Antragsteller(s) wird	<input type="checkbox"/> für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht bewilligt. <input type="checkbox"/> die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt.
	Begründung (sofern erforderlich):	

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

.....  
 Rechtspfleger  
 Ausgefertigt

.....  
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen diesen Beschluß ist der Rechtsbehelf der **befristeten Erinnerung** gegeben. **Die Erinnerung muß spätestens zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, eingegangen sein.**

Die Erinnerung kann schriftlich eingelegt oder mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Geschieht dies vor einem anderen Amtsgericht als dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, so ist zu beachten, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Niederschrift über die Erinnerung gleichfalls spätestens zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei dem Amtsgericht eingegangen sein muß, das den Beschluß erlassen hat.

Hilft das Amtsgericht der Erinnerung nicht ab, so wird diese als sofortige Beschwerde behandelt und dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der befristeten Erinnerung kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien.

II. Der Einwand,

– daß die Festsetzung des Unterhalts durch diesen Beschluß wesentlich von dem Betrag abweiche, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt,

– daß die Parteien über die Anpassung des Unterhalts eine abweichende Vereinbarung getroffen hätten,

kann nur durch Erhebung einer **Klage auf Abänderung des im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses** geltend gemacht werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts zu erklären. Die Klageschrift oder die Niederschrift muß **innen eines Monats** ab Zustellung des Beschlusses beim **zuständigen** Amtsgericht **eingegangen** sein. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, soll eine für die Zustellung an den Gegner bestimmte Abschrift beigefügt werden.

**Amtsgericht**

**Vollstreckbare Ausfertigung**

Plz, Ort

Antragsgegner

.....  
Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

**Beschluß**

Datum  
des Beschlusses

Auf Antrag von

Geburtsdatum

- 1
- 2
- 3
- 4

Gesetzlicher Vertreter

Prozeßbevollmächtigter

wird im Vereinfachten Verfahren der nachfolgend bezeichnete Vollstreckungstitel

zuletzt -  im Vereinfachten Verfahren - abgeändert durch

nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en)

abgeändert.

Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente werden festgesetzt auf:

- 1
- 2
- 3
- 4

Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt dem/den

Antragsgegner gemäß § 91 ZPO.

Antragsteller(n) gem. §§ 93, 100 ZPO.

Die vom Antragsgegner zu erstatten-  
den Kosten werden festgesetzt auf:

DM

Auf das Armenrechtsgesuch  
des/der Antragsteller(s) wird

für das Verfahren einschließlich der Zwangsvoll-  
streckung das Armenrecht bewilligt.

die Bewilligung des Armenrechts  
abgelehnt.

Begründung (sofern erforderlich):

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

.....  
Rechtspfleger

Ausgefertigt. Vorstehende Ausfertigung wird dem/den Antrag-  
steller(n) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Der Beschluß

wurde dem Antragsgegner zugestellt am: .....

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens einen Monat nach  
diesem Tag beginnen.

Ausfertigungsdatum:

.....  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Rechtsbehelfsbelehrung

- I. Gegen diesen Beschluß ist der Rechtsbehelf der **befristeten Erinnerung** gegeben. **Die Erinnerung muß spätestens zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, eingegangen sein.**

Die Erinnerung kann schriftlich eingelegt oder mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Geschieht dies vor einem anderen Amtsgericht als dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, so ist zu beachten, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Niederschrift über die Erinnerung gleichfalls spätestens zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei dem Amtsgericht eingegangen sein muß, das den Beschluß erlassen hat.

Hilft das Amtsgericht der Erinnerung nicht ab, so wird diese als sofortige Beschwerde behandelt und dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der befristeten Erinnerung kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien.

- II. Der Einwand,

– daß die Festsetzung des Unterhalts durch diesen Beschluß wesentlich von dem Betrag abweiche, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt,

– daß die Parteien über die Anpassung des Unterhalts eine abweichende Vereinbarung getroffen hätten,

kann nur durch Erhebung einer **Klage auf Abänderung des im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses** geltend gemacht werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts zu erklären. Die Klageschrift oder die Niederschrift muß **binnen eines Monats** ab Zustellung des Beschlusses beim **zuständigen** Amtsgericht **eingegangen** sein. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, soll eine für die Zustellung an den Gegner bestimmte Abschrift beigefügt werden.

# Amtsgericht

Plz, Ort

Antragsgegner

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

## Beschluß

Datum  
des Beschlusses  
Geburtsdatum

Auf Antrag von

- 1
- 2
- 3
- 4

Gesetzlicher Vertreter

Prozeßbevollmächtigter

wird im Vereinfachten Verfahren der nachfolgend bezeichnete Vollstreckungstitel

zuletzt —  im Vereinfachten Verfahren — abgeändert durch

nach Maßgabe der Anpassungsverordnung(en)

abgeändert.

Monatlicher Betrag und Beginn der erhöhten Unterhaltsrente werden festgesetzt auf:

- 1
- 2
- 3
- 4

Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt dem/den

Antragsgegner gemäß § 91 ZPO.

Antragsteller(n) gem. §§ 93, 100 ZPO.

Die vom Antragsgegner zu erstatten-  
den Kosten werden festgesetzt auf: DM

Auf das Armenrechtsgesuch  
des/der Antragsteller(s) wird

für das Verfahren einschließlich der Zwangsvoll-  
streckung das Armenrecht bewilligt.

die Bewilligung des Armenrechts  
abgelehnt.

Begründung (sofern erforderlich):

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses  
Beschlusses.

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen diesen Beschluß ist der Rechtsbehelf der **befristeten Erinnerung** gegeben. **Die Erinnerung muß spätestens zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, eingegangen sein.**

Die Erinnerung kann schriftlich eingelegt oder mündlich vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Geschieht dies vor einem anderen Amtsgericht als dem Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, so ist zu beachten, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Niederschrift über die Erinnerung gleichfalls spätestens zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses bei dem Amtsgericht eingegangen sein muß, das den Beschluß erlassen hat.

Hilft das Amtsgericht der Erinnerung nicht ab, so wird diese als sofortige Beschwerde behandelt und dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der befristeten Erinnerung kann nur geltend gemacht werden, daß das Vereinfachte Verfahren nicht statthaft sei, der Abänderungsbetrag falsch errechnet sei, der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Abänderung falsch bestimmt sei oder die Kosten unrichtig festgesetzt seien.

II. Der Einwand,

– daß die Festsetzung des Unterhalts durch diesen Beschluß wesentlich von dem Betrag abweiche, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt,

– daß die Parteien über die Anpassung des Unterhalts eine abweichende Vereinbarung getroffen hätten,

kann nur durch Erhebung einer **Klage auf Abänderung des im Vereinfachten Verfahren ergangenen Beschlusses** geltend gemacht werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts zu erklären. Die Klageschrift oder die Niederschrift muß **innen eines Monats** ab Zustellung des Beschlusses beim **zuständigen Amtsgericht eingegangen sein**. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, soll eine für die Zustellung an den Gegner bestimmte Abschrift beigefügt werden.

Raum für Vermerke des Gerichts

Antrag auf vereinfachte Abänderung von Unterhaltstiteln

Vor dem Ausfüllen, Hinweisblätter beachten!  
Bitte bei Gericht zweifach einreichen!

An das  
Amtsgericht

**E** Ich beantrage, den unter Nrn. 26-35 bezeichneten Vollstreckungstitel im Vereinfachten Verfahren nach Maßgabe nachstehender Angaben abzuändern:

Minderjähri- ger, für den Unterhalt zu zahlen ist	Name		Vorname	Geburtsdatum
	01	02		03
	Postleitzahl	Ort		
	04	05	06	

Gesamtzahl der Minderjährigen, für die Unterhalt zu zahlen ist; für die weiteren Minderjährigen liegen weitere Antragsvordrucke zur gleichzeitigen Prüfung und Entscheidung bei.

Gesetzlicher Vertreter /Antrag- steller	Name oder Amt		Vorname oder Amt	
	07	08		09
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
	10	11	12	

1 = Herr  
2 = Frau  
3 = Jugendb.

Prozess- bevoll- mächtig- ter	Name oder Amt		Vorname oder Amt	
	13	14		15
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
	16	17	18	

1 = Rechtsan  
2 = Rechtsbel  
3 = Jugendb.

Geschäftszeichen des gesetzlichen Vertreters oder des Prozessbevollmächtigten

19

Antrags- gegner	Name		Vorname	
	20	21		22
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort

1 = Herr  
2 = Frau

Abzu- ändern- der Titel	Art des Titels		Gericht oder beurkundende Stelle		Bezeichnung des beurkundenden Notars
	1 = Urteil 3 = Vergleich 2 = Beschluß 4 = Urkunde		1 = Amtsgericht 2 = Landgericht 3 = Oberl.-Gericht 4 = dt. Auslandsvertr. 5 = Stadt- 6 = Kreisjugendamt		
	Sitz des Gerichts oder der beurkundenden Stelle		Geschäftsnummer des Titels		Datum des Titels

zuletzt im Vereinfachten Verfahren abgeändert durch Änderungsbeschluß des

Sitz des Gerichts		Datum d. Beschlusses	Geschäftsnummer des Beschlusses
1 = Amtsgericht 2 = Landgericht			

An- passungs- verord- nung	Anpassung nach Maßgabe der Verordnung(en) — ist keine Anpassungsverordnung bezeichnet, beantrage ich Anpassung nach der zuletzt verkündeten Anpassungsverordnung.		Jahreszahl der Anpassungsverordnung(en) z. B. 1977			

An- passungs- beginn	Beantragter Anpassungsbeginn ist kein Zeitpunkt angegeben, beantrage ich die Anpassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (siehe Ausfüllweise Nr. 8).	
	37	

Rückseite

(*leer*)



(Fortsetzung)

Anpassungsanspruch	Bisheriger Unterhaltsbetrag			ab	Zahlungsbeginn			ab	künftiger Unterhaltsbetrag		
	Betrag	DM	Pf		Datum	Betrag	DM		Pf		
38									39		
40					41				42		
43					44				45		

**Die künftigen Beträge nur einsetzen, wenn die gewünschte Anpassung geringer ist, als die nach der Anpassungsverordnung sich ergebenden Beträge.**

Erstattungs-fähige Ver-fahrenskosten	Auslagen: Vordruck/Porto/Telefon			ab	Sonstige Verfahrenskosten			Bezeichnung der Art
	Betrag	DM	Pf		Betrag	DM	Pf	
46					47			48

Bei Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand: Neben der Verfahrensgebühr gemäß § 43 a BRAGO, Art. IX § 1 KostÜndG (Wart: höchster Unterschiedsbetrag) werden die obenstehenden Auslagen verlangt, deren Richtigkeit versichert wird, sonst Auslagenpauschale gemäß § 26 BRAGO.

**Weitere Erklärungen und Anträge:**

Antragsteller ist

der Minderjährige, für den Unterhalt zu zahlen ist. \*) (49)

der in den Feldern Nr. 07 bis Nr. 12 Bezeichnete zugunsten des Minderjährigen, jedoch im eigenen Namen. \*) (50)

Ich erkläre, daß ein weiteres Verfahren zur Abänderung des unter Nm. 26 ff genannten Vollstreckungstitels nicht anhängig ist. \*) (51)

Weiter beantrage ich,

- das Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen, wenn sich ergeben sollte, daß das oben bezeichnete Gericht nicht zuständig ist. \*) (52)
- dem Antragsteller für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht zu bewilligen. \*\*) (53)
- dem Antragsteller vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen. \*\*) (54)
- bei maschineller Bearbeitung dieses Antrags dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers nach Verkündung der nächsten Anpassungsverordnung einen Antragsentwurf zur Verfügung zu stellen. \*\*) (55)

\*) Zutreffendes ankreuzen  
\*\*) Nichtzutreffendes streichen

**Beilagen:** Vollstreckungstitel

Ort \_\_\_\_\_ Telefonnummer \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

**Verfügung des Gerichts** (Nur vom Gericht auszufüllen)

---

Angegebenes Amtsgericht				Datum des Eingangs				Richtplatznummer			
Bisherige Geschäftsnummer											
90				91							
Kennzahl	Lfd.-Nr.	Jahr	Pr.-Z. Bet.								

  

Aktuelle Geschäftsnummer			
93			
Kennzahl	Lfd.-Nr.	Jahr	Pr.-Z. Bet.

*Rückseite*

*{leer}*

## Hinweise für den Antragsteller

Der Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren ist an das zuständige Amtsgericht (siehe dazu unten Nr. 1) zu richten. Bitte fordern Sie jedoch, bevor Sie den Antrag stellen, den Unterhaltsverpflichteten zunächst auf, sich in einer vollstreckbaren Urkunde (z. B. vor einem Notar oder einem Jugendamt) freiwillig zur Leistung des erhöhten Unterhalts zu verpflichten. Dem Antragsteller könnten sonst **Kostennachteile** entstehen.

Das Gericht bearbeitet den Antrag mit Hilfe der **automatischen Datenverarbeitung**. Für den Antrag muß der vorliegende, für diese Art der Bearbeitung eingeführte Vordrucksatz benutzt werden.

Füllen Sie den Vordrucksatz bitte gut lesbar in **Blockschrift** oder mit einer **Schreibmaschine** aus. Blatt 1 und 2 sind für das Gericht bestimmt, Blatt 3 für Ihre Unterlagen.

Sollten Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, können Sie sich an **jedes** Amtsgericht wenden. Dort wird der Antrag für Sie ausgefüllt.

### Zu den einzelnen Schreibfeldern

Jedes Schreibfeld ist in zwei Zeilen aufgliedert. Schreiben Sie Ihre Eintragung immer in die **obere Zeile**. Wenn Sie sich verschrieben haben, machen Sie die Eintragung ungültig und tragen die Korrektur in die **untere Zeile** des Feldes.

Feldarten:

Name
M e i e r

Textfeld;

1 =
2 =

Schlüsselfeld; zutreffende Schlüsselzahl angeben.

2	5	0	0
---	---	---	---

Betragsfeld; Betragsangaben mit 2 Dezimalstellen angeben.

01.	03.	77
-----	-----	----

Datumfeld; Kalenderdaten in Ziffern 6stellig angeben.

Bei längeren Eintragungen sollten Abkürzungen vorgenommen werden, jedoch nicht bei Eigennamen.

Bitte verwenden Sie für die einzutragenden Angaben keinen Stempelaufdruck. Bei Anschriften bitte kein Postfach angeben.

#### 1. Zuständiges Gericht

In dem Anschriftenfeld (oben rechts) bitte das für das Vereinfachte Verfahren zuständige Gericht mit Postleitzahl und Ortsangabe bezeichnen. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht, bei dem der Unterhaltsberechtigte seinen **Wohnsitz** hat. Ist der Vollstreckungstitel bereits im Vereinfachten Verfahren durch einen Beschluß abgeändert worden (siehe dazu auch unten Nr. 6), so ist das Amtsgericht **ausschließlich** zuständig, das diesen Beschluß erlassen hat.

#### 2. Bezeichnung des (der) Minderjährigen

In den Feldern 01 bis 05 bitte den Minderjährigen bezeichnen, für den der Unterhalt zu zahlen ist. Im Regelfall ist der Minderjährige zugleich auch der **Antragsteller** und insoweit zusätzlich die Erklärung zu 49 anzukreuzen.

Sind in einem Vollstreckungstitel die Unterhaltsrenten für **mehrere Minderjährige** geregelt, so ist für jeden von ihnen ein gesonderter Vordrucksatz zu verwenden und in Feld 06 die Gesamtzahl der Minderjährigen, für die der Titel abgeändert werden soll, anzugeben.

Bitte reichen Sie die Vordrucksätze gemeinsam ein.

#### 3. Gesetzlicher Vertreter/Antragsteller

In den Feldern 07 bis 12 ist der gesetzliche Vertreter zu bezeichnen, soweit der Minderjährige selbst Antragsteller ist (siehe dazu vorstehende Nr. 2).

Ergibt sich jedoch aus dem Vollstreckungstitel, daß die Unterhaltsleistung von einer anderen Person als dem Minderjährigen (z. B. von einem Elternteil) **im eigenen Namen** (also nicht als Vertreter) geltend zu machen ist, so ist diese Person in den Feldern 07 bis 12 zu bezeichnen und die Erklärung zu 50 anzukreuzen.

#### 4. Prozeßbevollmächtigter

Sie können einem Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt, Prozeßvollmacht erteilen, um sich in dem Verfahren vertreten zu lassen. Eine als Prozeßbevollmächtigter bestellte Person, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, muß die Vollmacht dem Antrag beifügen. Ist keine Prozeßvollmacht erteilt, bleiben die Felder 13 bis 19 unausgefüllt.

#### 5. Antragsgegner

In den Feldern 20 bis 25 den Antragsgegner bitte so genau bezeichnen, daß Verwechslungen ausscheiden.

#### 6. Abzuändernder Titel

Anzugeben ist in den Feldern 26 bis 31 der Vollstreckungstitel, aus dem sich die **ursprüngliche Zahlungsverpflichtung** ergibt. Ist die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung in mehreren getrennten Titeln (z. B. in mehreren Teilurteilen) enthalten, bitte sämtliche Titel (ggf. auf einem besonderen Blatt) bezeichnen, aus denen sich die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung ergibt. Verpflichtungserklärungen, Unterhaltsvereinbarungen u. ä. sind in Feld 26 als Urkunde zu bezeichnen.

Ist der Titel über die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung im Vereinfachten Verfahren aufgrund einer Anpassungsverordnung **abgeändert** worden, so ist in den Feldern 32 bis 35 der **letzte** Abänderungsbeschluß zu benennen.

#### 7. Anpassungsverordnung

Sie brauchen in Feld 36 nichts anzugeben, wenn Sie wünschen, daß der Titel nach der zuletzt verkündeten Verordnung angepaßt werden soll.

Wenn Sie das Anpassungsbegehren auch auf (eine) frühere – nach der letzten Änderung des Titels erlassene(n) – Anpassungsverordnung(en) stützen wollen, tragen Sie in Feld 36 bitte die **Jahreszahl(en)** auch der früheren Anpassungsverordnung(en) ein.

#### 8. Anpassungsbeginn

Soweit in Feld 37 ein Anpassungsbeginn nicht angegeben ist, geht das Gericht davon aus, daß der Titel zu dem **frühestmöglichen Zeitpunkt** abgeändert werden soll. Sie brauchen den Anpassungsbeginn nur zu bezeichnen, wenn Sie die Anpassung erst von einem **späteren** Zeitpunkt an beantragen wollen.

Die Anpassung kann frühestens zum Beginn des vierten Kalendermonats verlangt werden, der auf das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung folgt. Geht der Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so kann die Abänderung erst von dem Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht verlangt werden.

#### 9. Anpassungsanspruch

In Feld 38 ist der **bisher gezahlte** Unterhaltsbetrag einzusetzen. Ist in dem Titel für **spätere Zeiträume** die Zahlung erhöhter Unterhaltsbeträge festgelegt, so sind diese in die Felder 40 und 43 und der jeweilige Zahlungsbeginn in die Felder 41 und 44 einzutragen. Die **künftigen Unterhaltsbeträge**, die sich aus der nunmehr begehrtten Anpassung ergeben, brauchen Sie in den Feldern 39, 42 und 45 nur anzugeben, wenn die gewünschte Anpassung **geringer** ist als die nach der Anpassungsverordnung sich ergebenden Beträge.

#### 10. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die Kosten, die zur Durchführung des Vereinfachten Abänderungsverfahrens **notwendig** waren.

#### 11. Weitere Erklärungen und Anträge

Können Sie die Erklärung, daß kein anderes (noch nicht abgeschlossenes) Verfahren zur Abänderung der Unterhaltsrente anhängig ist, nicht wahrheitsgemäß abgeben, so ist die Erklärung zu 51 zu streichen. Der Antrag ist dann allerdings **unzulässig** und müßte vom Gericht zurückgewiesen werden.

#### 12. Beilagen

Bitte fügen Sie dem Antrag die oben unter Nr. 6 bezeichneten Vollstreckungstitel in Ausfertigung bei. Handelt es sich um ein Urteil, so ist dieses grundsätzlich in vollständig abgefaßter Form beizufügen.

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

---

Der Fundstellennachweis B  
enthält die von der Bundesrepublik Deutschland  
und ihren Rechtsvorgängern  
abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen  
sowie die Verträge mit der DDR,  
die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger  
und deren Vorgängern veröffentlicht wurden  
und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind  
oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

---

Einzelstücke können zum Preise von  
je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung  
des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.